OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653146/2/Zo/HUE

Datum:
Linz, 18. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der A__, X-Strasse, F__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 22.03.2024, GZ: BHFR/Verk-2024-61540/8-LG, betreffend eines Lenkverbots in Österreich

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 22.03.2024, GZ: BHFR/Verk-2024-61540/8-LG, der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) das Recht aberkannt, von ihrem ausländischen Führerschein für die Klassen AM, A1 und B in Österreich Gebrauch zu machen und ihr untersagt, in Österreich entsprechende Fahrzeuge auf die Dauer von 1 Monat ab Rechtskraft des Bescheides zu lenken.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass die Bf die im Ortsgebiet erlaubte Geschwindigkeit von 50 km/h um 45 km/h überschritten habe.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde brachte die Bf zusammengefasst vor, dass sie seit 25 Jahren die Strecke nach B__ fahre und die frühere Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h am Tatort der Geschwindigkeitsüberschreitung gewohnt gewesen sei. Sie habe nicht vorsätzlich die nunmehr dort geltende Geschwindigkeitsbeschränkung übertreten und halte in der Regel die verordneten Beschränkungen ein. Da sie die Bestrafung für die Geschwindigkeitsüberschreitung einsehe, habe sie die Geldstrafe ohne Rechtsmittel zu ergreifen akzeptiert. Es werde ihr aber durch das Lenkverbot von Fahrzeugen unmöglich gemacht, ihre Ausbildung zur Altenpflegerin weiter zu besuchen. Durch das Lenkverbot müsse der vom Land Oberösterreich bezahlte Kurs wahrscheinlich abgebrochen werden, was auch den Fachkräftemangel in Österreich nicht entschärfen würde.
Beantragt wurde eine erneute Prüfung der Angelegenheit.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und in die Beschwerdeschrift.

Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Zudem wurde eine mündliche Verhandlung auch nicht beantragt. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

4.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem unstrittigen Sachverhalt aus:

Am 16.08.2023 um 11:59 Uhr hat die Bf als Lenkerin des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (CZ) auf der B 310 in Dorf Leopoldschlag bei Str.km 50,909 in Fahrtrichtung D__ die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 45 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zugunsten der Bf abgezogen wurde. Die Überschreitung wurde mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt.

Die belangte Behörde hat daraufhin über die Bf mit Strafverfügung vom 21.09.2023, GZ: BHRO/923130189306/23, wegen dieser Geschwindigkeitsüberschreitung eine Geldstrafe in Höhe von 450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 6 Stunden) verhängt. Diese Strafverfügung ist in Rechtskraft erwachsen.

Die Bf hat in Österreich keinen Wohnsitz iSd § 5 Abs. 1 Z1 FSG. Laut schriftlicher Auskunft vom 20.02.2024 des E__ als tschechische Führerscheinbehörde an die belangte Behörde verfügt die Bf über eine aufrechte und bis 13.05.2031 gültige Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, B1 und B.

Eine weitere Entziehung der Lenkberechtigung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung scheint im Verfahrensakt nicht auf.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 4 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als

50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 FSG hat, im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – die Entziehungsdauer 1 Monat zu betragen.

Gemäß § 26 Abs. 4 FSG darf eine Entziehung gemäß Abs. 3 erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist. Bei erstmaligen Entziehungen gemäß Abs. 3 darf die Behörde keine begleitenden Maßnahmen anordnen, es sei denn, die Übertretung erfolgte durch einen Probeführerscheinbesitzer.

Gemäß § 30 Abs. 1 FSG ist dem Besitzer einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, der keinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, das Recht, von seiner Lenkberechtigung Gebrauch zu machen, abzuerkennen, wenn Gründe für die Entziehung der Lenkberechtigung vorliegen. Die Aberkennung des Rechts, von der Lenkberechtigung Gebrauch zu machen, ist durch ein Lenkverbot unter Anwendung der §§ 24 Abs. 1, 25, 26 und 29 auszusprechen. Für die Aberkennung ist die Behörde zuständig, in deren örtlichen Wirkungsbereich der Führerscheinbesitzer seinen Aufenthalt hat; sie hat den Führerschein abzunehmen und bis zum Ablauf der festgesetzten Frist oder bis zur Ausreise des Besitzers zurückzubehalten. Sofern dies möglich ist, hat die Behörde der Ausstellungsbehörde des Führerscheines die Tatsache der Aberkennung des genannten Rechtes mitzuteilen.

5.2. Die Bf wurde mit rechtskräftiger Strafverfügung der belangten Behörde wegen einer Übertretung des § 20 Abs. 2 iVm § 99 Abs. 2e StVO bestraft, weil sie als Fahrzeuglenkerin die im Ortsgebiet zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h um 45 km/h überschritten hatte.

Auf Grund der rechtskräftigen Strafverfügung steht für die Führerscheinbehörde und für das erkennende Gericht nach der ständigen Rechtsprechung bindend fest, dass die Bf jenen Sachverhalt verwirklicht hat, für welchen sie bestraft wurde (vgl. z. B. VwGH 11.7.2000, 2000/11/0126 sowie 13.6.2019, Ra 2019/02/0015). Die Führerscheinbehörde und auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind an den in der Strafverfügung rechtskräftig festgestellten Sachverhalt gebunden. Eine eigenständige Beurteilung dieses rechtskräftig festgestellten Sachverhaltes ist nicht zulässig (VwGH 21.8.2014, Ra 2014/11/0027).

Aufgrund der rechtskräftigen Strafverfügung steht damit fest, dass die Bf diese Geschwindigkeitsüberschreitung begangen hat. Bezüglich des Ausmaßes der

Überschreitung steht wegen der angewendeten Strafnorm des § 99 Abs. 2e StVO bindend fest, dass die Bf die erlaubte Geschwindigkeit um mehr als 40 km/h im Ortsgebiet überschritten hat. Die Messung erfolgte mit einem technischen Hilfsmittel, wobei keine Bedenken an der Richtigkeit des Messergebnisses bestehen.

Damit hat die Bf eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG begangen, was gemäß § 26 Abs. 3 und 4 iVm § 30 Abs. 1 FSG für die Bf, welche über keinen Wohnsitz in Österreich verfügt, als Besitzerin einer ausländischen Lenkberechtigung zur Folge hat, dass ihr für 1 Monat das Recht aberkannt werden muss, von dieser Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen. Laut vorliegendem Verwaltungsakt handelt es sich um die erste Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

Der Vollständigkeit halber wird zum Beschwerdevorbringen noch angeführt, dass die Bf auch die „ihr in Erinnerung gebliebene“ erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h im gegenständlichen Fall nicht eingehalten hätte. Hinsichtlich des Hinweises auf ihre derzeitige Berufsausbildung ist noch auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei Entziehung der Lenkberechtigung zu verweisen, wonach private und berufliche Interessen aus Gründen des öffentlichen Interesses außer Betracht zu bleiben haben (vgl. u.a. VwGH 20.2.2001, 200/11/0281 und 30.5.2001, 2001/11/0081).

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, d.h. über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl